

Satzung

für den Projektkoordinierungsrat Bahnprojekt Ulm – Augsburg

Stand: 08.07.2021

Präambel

Für das Bahnprojekt Ulm – Augsburg hat die Deutsche Bahn einen Projektkoordinierungsrat mit der Zielsetzung eingerichtet, die Kommunikation zwischen Bundesverkehrsministerium, bayerischer Landesregierung, Politik, Bevölkerung, Wirtschaft und Bahn zu stärken. Der Projektkoordinierungsrat soll die Planungen begleiten. Eine weitere, wesentliche Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung in Kommunikationsfragen im Sinne des Projektes. Ziel ist eine zeitgerechte Information aller politischen Beteiligten, angrenzenden Kommunen und der Öffentlichkeit.

Politische Entscheidungswege sowie gesetzlich vorgeschriebene, öffentliche Beteiligungsverfahren kann der Projektkoordinierungsrat nicht ersetzen. Er dient aber dem Austausch und der frühzeitigen Klärung offener Fragen zwischen Region und der Vorhabenträgerin.

Am 16.10.2020 findet die konstituierende Sitzung des Projektkoordinierungsrat statt. Diese Satzung soll einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit aller Beteiligten dienen.

§ 1 Aufgaben

Aufgabe des Projektkoordinierungsrat ist die Beratung und Unterstützung beim Bahnprojekt Ulm – Augsburg. Er diskutiert und strukturiert grundsätzliche Abstimmungs- und Kommunikationsaufgaben zwischen den vorgenannten Beteiligten im Rahmen der weiteren Planung. Bestehende Verantwortlichkeiten werden von der Existenz des Koordinierungsrates nicht berührt.

Interessenskonflikte sollen möglichst frühzeitig erkannt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Die öffentlich-rechtlichen Planrechtsverfahren sollen somit schnellstmöglich durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden. Der Projektkoordinierungsrat achtet dabei insbesondere auf die effektive Erreichung der Projektziele und unterbreitet diesbezügliche Vorschläge.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Projektkoordinierungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Vertretung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

- Abgeordnete des Europäischen Parlaments:
 - MdEP Markus Ferber (CSU)
- Abgeordnete des Deutschen Bundestags
 - Dr. Volker Ullrich (CSU)
 - Hansjörg Durz (CSU)
- Abgeordnete des Bayerischen Landtags
 - Dr. Fabian Mehring (FW)
 - Stephanie Schuhknecht (Bündnis 90/Die Grünen)
- Als Vertreter der Landkreise Augsburg, Günzburg und Neu-Ulm:
 - Martin Sailer, Landrat des Landkreises Augsburg (CSU)
 - Dr. Hans Reichhart, Landrat des Landkreises Günzburg (CSU)
 - Thorsten Freudenberger, Landrat des Landkreises Neu-Ulm (CSU)
- Als Vertreter der Städte und Gemeinden:
 - Eva Weber, Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg (CSU)
 - Gerhard Jauernig, Oberbürgermeister der Stadt Günzburg (SPD)
 - Katrin Albsteiger, Oberbürgermeisterin der Stadt Neu-Ulm (CSU)
 - Edgar Kalb, Bürgermeister der Stadt Dinkelscherben (UW)
- Vertreter der IHK für Schwaben
 - Peter Stöferle, Ausschuss für Verkehr und Mobilität
- Vertreter des BUND Bund für Umwelt- und Naturschutz
 - Thomas Frey
- Vertreter des Bayrischen Bauernverbandes (BBV) Schwaben
 - Markus Müller, Bezirksgeschäftsführer Schwaben
- Konzernbevollmächtigter für Bayern, DB AG
 - Klaus-Dieter Josel
- Leiter Großprojekte Süd, DB Netz AG
 - Alfred Schmitt
- Leiter Bahnprojekt Ulm – Augsburg, DB Netz AG
 - Markus Baumann

Die Benennung der Mitglieder erfolgt durch den Konzernbevollmächtigten der Deutschen Bahn für den Freistaat Bayern.

Die berufenen Mitglieder des Projektkoordinierungsrates können sich durch einen namentlich benannten Vertreter bzw. eine Vertreterin bei den Sitzungen vertreten lassen.

Hierzu können die Mitglieder einmalig einen/eine Vertreter/-in gegenüber dem Vorsitzenden benennen.

Der/die benannten Vertreter/-in wird mit Namen und Kontaktdaten in Anlage 1 der Satzung geführt.

2. Die Leitung des Projektkoordinierungsrates übernimmt der Konzernbevollmächtigte für den Freistaat Bayern
3. Die Geschäftsführung des Projektkoordinierungsrates obliegt der DB Netz AG.
4. Weitere Teilnehmer wie z. B. Vertreter direkt betroffener Städte und Gemeinden können in beratender Funktion in Einzelfällen eingebunden bzw. eingeladen werden.

§ 3 Sitzungen

1. Der Projektkoordinierungsrat soll zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammentreten.
2. Die Terminabstimmung erfolgt in der vorherigen Sitzung oder über eine frühzeitige Terminanfrage an die Mitglieder.
3. Themen bzw. Tagesordnungspunkte können im Rahmen der Terminbestätigung dem Leiter des Projektkoordinierungsrates schriftlich zur Behandlung in der Sitzung angemeldet werden.
4. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form unter Beilage der geplanten Tagesordnung.
5. Über die Sitzungen des Projektkoordinierungsrates werden Ergebnisprotokolle erstellt. Die Mitglieder des Projektkoordinierungsrates erhalten die erstellten Präsentationen als Anlage zum Protokoll. Informationen über die Sitzungen des Projektkoordinierungsrates erfolgen durch die Leitung des Projektkoordinierungsrates.
6. Die Sitzungen des Projektkoordinierungsrates sind nicht öffentlich, die besprochenen Sachverhalte werden vertraulich behandelt.
7. Die Öffentlichkeitsarbeit des Projektkoordinierungsrates erfolgt abgestimmt. Sämtliche Informationen und Unterlagen, die den Mitgliedern bzw. den weiteren Teilnehmern im Rahmen der Tätigkeit des Projektkoordinierungsrates bekannt oder übergeben werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen erst nach Abstimmung mit dem Projektkoordinierungsrat Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
8. Um die Durchgängigkeit der Informationen zwischen Projektkoordinierungsrat und dem Dialogforum Ulm-Augsburg sicherzustellen, nimmt das externe Kommunikationsbüro ifok als Gast an den Sitzungen teil. Ifok wird sowohl im

Projektkoordinierungsrat als auch im Dialogforum jeweils einen kurzen Bericht der anderen letzten Gremiensitzung abgeben.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch 2/3 der Mitglieder des Projektkoordinierungsrat in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschlussfassung durch 2/3 der Mitglieder des Projektkoordinierungsrat.
3. Über eine Veränderung der Zusammensetzung des Beirates kann der Konzernbevollmächtigte für Bayern als Vorsitzender des Gremiums entscheiden, wenn es z.B. durch Wahlen zu Veränderungen der personellen Besetzung bei Stakeholder Funktionen kommt und auch für den Fall, dass von Mitgliedern des Beirates die vereinbarte Vertraulichkeit nicht eingehalten wird.